

# Qualitätskriterien für Berater/innen in der nach Familienberatungsförderungsgesetz (FBFG) geförderten Familienberatung:

## A) Qualifikation der Berater/innen:

### 1. **Psychosoziale Berater/innen gemäß § 2. Abs.1 Z. 3 FBFG**

- Absolvent/innen des Bachelor-Studiums Soziale Arbeit an einer Fachhochschule oder an einer Akademie für Sozialarbeit diplomierte Sozialarbeiter/innen
- Absolvent/innen einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehranstalt für Ehe- und Familienberatung
- Diplomierte Lebens- und Sozialberater/innen, die eine gemäß festgelegten Kriterien anerkannte gleichwertige Ausbildung absolviert haben.
- Psychotherapeut/innen, die
  - in die Berufsliste der Psychotherapeut/innen beim BM für Gesundheit und Frauen eingetragen sind und
  - ehe- und familienberatungsrelevante Kompetenzen nachweisen durch:
    - Kenntnisse der Sozialeinrichtungen (Einschulung durch den örtlichen Rechtsträger)
    - Fachkompetenz in den Beratungsfeldern der Familienberatung: 16 Einheiten (EH) spezielle Fortbildung in Paar- und Familienberatung
    - Erfahrung in der Ehe- und Familienberatung mit Einzelnen, Paaren und Familien durch Nachweis von mindestens 30 Stunden Praktikum an einer geförderten Ehe- und Familienberatungsstelle unter Supervision (SV)

### 2. **Juristische Berater/innen gemäß § 2 Abs. 1 Z.3 FBFG:**

- Studium der Rechtswissenschaften (ab Mag./Masterlevel)
- Nachweis von 5 (ab 2017: 7) Monaten Gerichtspraxis,
- Kenntnisse im Familienrechtsbereich inklusive neuer Judikatur,
- Innerhalb des 1. Jahres der Tätigkeit in einer geförderten Familienberatungsstelle: Fortbildung 20 EH Gesprächsführung, Diagnostik, Empathie

### **3. Medizinische Berater/innen in Angelegenheiten der Familienplanung gemäß § 2 Abs. 2 Z.3 FBFG:**

Ein/e zur selbständigen Berufsausübung berechnigte/r Arzt / Ärztin, der / die in der Lage ist, über Angelegenheiten der Familienplanung zu informieren, sowie befugt ist, Empfängnisverhütungsmittel zu verschreiben.

### **4. Berater/innen gemäß § 2 Abs.1 Z. 4 FBFG:**

#### **Psycholog/innen:**

- Abschluss eines universitären Psychologiestudiums (ab Masterlevel)
- Absolvierung einer postgradualen Ausbildung von mindestens 220 Stunden mit Schwerpunkt Methodik der Beratung (z.B. Grundmodul allgemein theoretischer Teil der Ausbildung für klinische oder Gesundheitspsychologie, inkludierend Methodik der Beratung)
- Mindestens 90 Stunden Praxis unter begleitender SV im Ausmaß von 20 EH
- Auf eine noch nicht abgeschlossene Ausbildung zur Gesundheits- / klinische Psycholog/in wäre hinzuweisen

#### **Pädagog/innen:**

(Beratung setzt persönliche Reife voraus, daher keine Anerkennung von Ausbildungen, die vor dem 18. Lebensjahr begonnen werden können.)

- Univ.- bzw. FH- bzw. PH-Niveau der Pädagogischen Ausbildung (ab Bachelorlevel)
- Absolvierung einer postgradualen Ausbildung von mindestens 220 Stunden im Bereich Methodik der Beratung
- Mindestens 90 Stunden Praxis in einer geförderten Familienberatungsstelle unter begleitender SV im Ausmaß von 20 EH

#### **Familien- und Jugendsoziolog/innen:**

- Abschluss eines Universitätsstudiums der Soziologie (ab Masterlevel)
- Absolvierung einer postgradualen Ausbildung von mindestens 220 Stunden im Bereich Methodik der Beratung
- 30 Stunden Entwicklungspsychologie
- Mindestens 130 Stunden Praxis in einer geförderten Familienberatungsstelle unter begleitender SV im Ausmaß von 30 EH

#### **Familienplanungsberater/innen:**

- Abschluss einer vom BMFJ anerkannten speziellen Ausbildung in Familienplanung
- 220 Stunden im Bereich Methodik der Beratung
- 30 Stunden Entwicklungspsychologie
- Mindestens 8 Stunden Ethik in der Beratung
- 130 Stunden Praxis in einer geförderten Familienberatungsstelle unter begleitender SV im Ausmaß von 30 EH

## 5. Spezialausbildungen:

- Dienen der Spezialisierung von Berater/innen, um besondere Klient/innengruppen oder -themen passend beraten zu können.
- Zu einem vom Fördergeber definierten Förderungsschwerpunkt, wie z.B. Gewaltberater/innen, Sexualberater/innen, Sexualpädagog/innen
- Können als postgraduale Beratungsqualifikation für Psycholog/innen, Pädagog/innen und Soziolog/innen anerkannt werden, wenn sie inhaltlich und umfangmäßig die Methodik der Beratung (und für Soziolog/innen die Entwicklungspsychologie) beinhalten.

## B) Verpflichtung zu Supervision und Fortbildung:

Fortbildung und Supervision sind wesentliche Maßnahmen zur Qualitätssicherung in der geförderten Familienberatung.

### Supervision:

- mindestens 10h / Jahr (bevorzugt im Familienberatungskontext)
- unabhängig von der Größe der Beratungsstelle und dem Ausmaß der Tätigkeit in der Beratungsstelle
- für alle im psychosozialen Bereich Beratenden verpflichtend,
- für alle anderen Berufsgruppen (Ärzt/innen, Jurist/innen) dringend empfohlen.

### Fortbildung:

- mindestens 10h / Jahr
- Fortbildung kann berufsgruppenspezifisch oder beratungsspezifisch sein.
- Fortbildung ist für alle in der geförderten Familienberatung beratend tätigen Personen verpflichtend

## C) In-Kraft-Treten:

Die Qualitätskriterien für die in der geförderten Familienberatung tätigen Berufsgruppen sind ab 1.10.2016 verbindlich. Für bereits in der geförderten Familienberatung tätige und nach Familienberatungsförderungsgesetz anerkannte Berater/innen sind zusätzliche Qualifikationsnachweise nicht erforderlich.

Wien, 22.07.2016  
Die Bundesministerin:  
Dr. Sophie Karmasin